

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1984

Geschäftszahl

84/12/0082

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1168/70 E 15. Oktober 1970 RS 1

Stammrechtssatz

Die Redlichkeit des Empfängers eines nicht geschuldeten Bezuges ist nach der objektiven Erkennbarkeit des Irrtums der auszahlenden Stelle zu beurteilen. Objektiv erkennbar ist der Irrtum, wenn er in der offensichtlich falschen Anwendung einer klaren, der Auslegung nicht bedürftigen Norm besteht (Hinweis E VS 30.6.1965, 1278/63, VwSlg 6736 A/1965).